

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0048/24	Datum 08.02.2024
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	19.03.2024	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	25.04.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP	x	
	BFP		x

Kurztitel

Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, Anpassung der Beihilferichtlinie für den Unterhalt von Pflegekindern

Beschlussvorschlag:

Zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens wird die Beihilferichtlinie für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege entsprechend Anlage 2 der Drucksache angepasst. Ein finanzieller Mehrbedarf ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets Dezernat V auszugleichen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51.53	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	-------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
36304		ja, Nr.		X		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2024	JA	X	NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK HzE

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2024					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

X	JA
---	----

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Henneicke	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
--------------------------------------	----------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Herr Dr. Gottschalk	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2024
--------------------------------------	------------

Begründung:

Mit DS 0312/14 hat der Stadtrat beschlossen, die Vollzeitpflege im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg auszubauen und weiterzuentwickeln. Die Ziele, die mit der Qualifizierung der Arbeit im Pflegekinderwesen der Landeshauptstadt Magdeburg gesetzt worden sind, wurden im Wesentlichen erreicht (vgl. I0190/17).

Die Zahl der Pflegekinder ist in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben, dies ist aber im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Verwandte sich bereit erklären, Verantwortung für Kinder aus der Familie zu übernehmen. Dies ist zwar hilfreich, weil dadurch ebenfalls stationäre Unterbringungen für Kinder vermieden werden, es löst aber das Problem nicht, dass für jüngere Kinder, für die keine Verwandtenpflege zur Verfügung steht, Familien benötigt werden.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zahl Pflegekinder insgesamt	173	179	178	172	172	182
Fremdpflege	127	130	123	107	101	100
Verwandtenpflege	46	49	55	65	71	82
Proz. Anteil Verwandtenpflege	26,6 %	27,4 %	30,9 %	37,8 %	41,3 %	45,0 %

Der Bedarf an Pflegefamilien für kleinere Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung untergebracht werden müssen, ist aktuell nicht gedeckt. Es kam es in den letzten Jahren vermehrt zur Unterbringung kleinerer Kinder in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Um den Bedarf zu decken, mussten (Klein-) Kindgruppen neu in Betrieb genommen werden (vgl. DS0470/23). Dies ist aus pädagogischer Sicht nicht wünschenswert. Gerade kleiner Kinder brauchen die Sozialisationserfahrung in einer Familie. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist es nicht zielführend, weil es zu unnötigen Mehrausgaben für Leistungen nach § 34 SGB VIII im DK HzE führt.

	2020	2021	2022
Begonnene Hilfen n. § 34 SGB VIII, Alter 0-6 J.	20	33	36

Um dieser ungünstigen Entwicklung entgegenzuwirken und den Bedarf an Plätzen in Vollzeitpflege wieder besser zu decken, sollen finanzielle Nachteile, die sich aus einem Engagement als Pflegefamilie ergeben, ausgeglichen werden. Gerade im Hinblick auf die aktuelle Inflation wird die Aufnahme eines kleinen Pflegekinds für Pflegeeltern zum „teuren Hobby“. Außerdem soll dem entgegengewirkt werden, dass Magdeburger Familien sich im Umland als Pflegefamilie melden. In benachbarten Kreisen wurden die Beihilfen in den letzten Jahren ebenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Nach § 39 SGB VIII stellt das Jugendamt bei Hilfen außerhalb des Haushalts der Eltern den Unterhalt des Kindes sicher. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen zum Unterhalt gesichert. Ergänzend zu den laufenden Leistungen wird der weitere Bedarf gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII durch einmalige Beihilfen gesichert. Grundlage hierfür ist die Beihilferichtlinie der Stadt Magdeburg, die letztmals im Jahr 2017 angepasst wurde.

Um Pflegeeltern bei der Aufnahme eines kleinen Kindes als Pflegekind nicht zu benachteiligen und der Inflation und zunehmend enger werdenden Spielräumen Rechnung zu tragen, werden folgende Modifikationen vorgeschlagen:

Einzelne Beihilfen werden inflationsbedingt angepasst. Folgende Beihilfen werden angepasst:

Beihilfe	Bisheriger Satz	Neuer Satz
Erstausstattung Kinderzimmer	600,00 EUR	700,00 EUR
Erstausstattung Kind	250,00 EUR	300,00 EUR
Verselbständigung	1.000,00 EUR	1.100,00 EUR
Mehraufwand für Spezialnahrung, Eintritt Berufsleben oder ergänzende Hilfen	500,00 EUR	750,00 EUR

Wieder eingeführt wird der Zuschuss für Ferienfreizeiten und Urlaub. Dieser Bedarf wird nicht durch die laufenden Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII abgegolten (vgl. Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2024, S. 5). Bei der Höhe des Betrages (200 EUR) wurden die Regelungen benachbarter Kommunen als Orientierung herangezogen.

Für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird klargestellt, dass diese vorrangig gegenüber Beihilfen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Pflegekinder haben Anspruch auf diese Leistungen, weil für sie ein Recht auf die Otto-City-Card besteht (DS 0622/19), über die die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus wird der finanzielle Verlust, den Eltern bei der Aufgabe der Berufstätigkeit erleiden, begrenzt. Bisher wurde Pflegeeltern, die für die Aufnahme eines Kindes die Berufstätigkeit unterbrechen, weil kein Platz in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, ein Betrag von 400,00 EUR pro Monat zur Verfügung gestellt.

Die Pauschale für Eltern, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen, soll auf 800,00 EUR pro Monat erhöht werden, um den Verdienstausschlag für Eltern durch die Aufnahme eines Pflegekindes zu begrenzen. Der Betrag soll pauschal und unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt werden, um den Verwaltungsaufwand, der mit der Berechnung des Elterngeldes einhergeht, zu minimieren. Gleichzeitig soll die Voraussetzung, dass ein Platz in der Kindertagesbetreuung nicht zur Verfügung steht entfallen, da dies auch beim Elterngeld selbst keine Voraussetzung ist.

Orientierung für die Höhe des Betrages sind Erfahrungen aus der Elterngeldstelle und Beträge, die benachbarte Kommunen, wie bspw. der Landkreis Börde als angemessen anerkennen.

Diese Regelung soll nur solange gelten, bis der Bundesgesetzgeber für Pflegeeltern einen Rechtsanspruch auf Elterngeld schafft. Dies ist im aktuell geltenden Koalitionsvertrag vorgesehen. Initiativen sind aber nicht wahrzunehmen.

Ergänzend zu der Anpassung der Leistungen wurden Präzisierungen und rechtliche Klarstellungen in der Richtlinie vorgenommen, die Verwaltungsverfahren vereinfachen.

Die moderate Anpassung der Beihilfen ist wirtschaftlich vertretbar. Der Mehraufwand für einmalige Beihilfen im Rahmen der Leistungen für Pflegekinder (Sachkonten 53312060 und 53322020) ist schwer zu kalkulieren, da Beihilfen nur bei Bedarf gezahlt werden und die Inanspruchnahme schwer zu prognostizieren ist. Gerechnet wird einem Mehraufwand von rd. 40 TSD EUR für alle Magdeburger Pflegekinder. Dieser Mehraufwand lässt sich im aktuellen Budget der o. g. Sachkonten abbilden.

Sollten über die Anpassung mehr Pflegeeltern gewonnen werden, amortisiert sich der Mehraufwand relativ schnell. Eine Pflegefamilie kostet pro Monat aktuell rd. 1.000 EUR. Demgegenüber kostet ein Platz in der Heimerziehung pro Tag aktuell rd. 200 – 250 EUR; pro Monat also 6.000 – 7.000 EUR.

Vor diesem Hintergrund ist der zu erwartende Mehraufwand trotz begrenzter Mittel auch wirtschaftlich absolut vertretbar. Durch die vorstehenden Anpassungen der Unterhaltsregelungen für das Kind erhoffen wir einen Anreiz für Menschen, sich als Pflegeeltern zu engagieren.

Die notwendige Veränderung der Richtlinie ist nur ein Baustein zur Stärkung der Vollzeitpflege. Sie geht einher mit einer intensivierten Werbung und dem Erschließen neuer Zielgruppen für die Vollzeitpflege, um den Bedarf der Kinder künftig wieder besser decken zu können.

Mit Beschlussfassung tritt die veränderte Richtlinie in Kraft und ersetzt die aktuell gültige Richtlinie vom 21.09.2017.

Anlagen:

Anlage 1 - Novellierung der Beihilferichtlinie

Anlage 2 - Synopse der alten und der neuen Beihilferichtlinie